



# Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang

Freitag, den 13. November 2020

Nummer 46

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54  
Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18  
Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft

## Kommunal organisierter Versorgungsservice

Im Frühjahr 2020 organisierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen zusammen mit den drei Rathäusern einen kommunal basierten Versorgungsservice, um während der Corona-Krise die Versorgung der Mitbürgerinnen und Mitbürger

mit Lebensmitteln sicherzustellen.

Dieser wurde daraufhin im Juni im Zuge der Lockerungsmaßnahmen wieder eingestellt. Auf Grund der aktuellen Situation und den von Bund und Länder erlassenen Beschränkungen wird der Versorgungsservice wieder angeboten. Mit Hilfe einer Telefonhotline können mögliche Risikopatienten/-patientinnen oder in Quarantäne befindliche Personen Unterstützungsbedarf bei dringenden Besorgungen, wie z. B. Lebensmittel, anmelden.

Anrufe werden ab sofort von **Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** unter der Telefonnummer **07543 9324-0** entgegengenommen.

Die Einkäufe werden jeweils am Montag- und Mittwochnachmittag erledigt. Die Bezahlung der Lieferung erfolgt möglichst in bar (bitte einen Briefumschlag hierfür verwenden) oder per Überweisung auf das Konto des Gemeindeverwaltungsverbands. Bei der Bezahlung wird gebeten, das Geld bei der Lieferung vor die Haustüre zu legen. Weitergehende Auskünfte werden über die Hotline gegeben. Aktuelle Hinweise ergeben sich auch auf den Internetseiten der drei Gemeinden oder direkt auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands.

### EINKAUFSSERVICE

des Gemeindeverwaltungsverband  
Eriskirch | Kressbronn a. B. | Langenargen

### FÜR WEN?

- Mitbürger und Mitbürgerinnen aus Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen.
- ⇒ wenn Sie sich krank fühlen und/oder Bedenken haben die Wohnung zu verlassen.
  - ⇒ wenn Sie Risikopatient:in sind und sich der Gefahr der Ansteckung oder der Weitergabe des Virus nicht aussetzen möchten.
  - ⇒ wenn Sie sich bereits in Quarantäne befinden

### ABLAUF

Betroffene melden Sie sich unter

Tel.: 07543 / 9324 - 0 oder via

Mail: info@gvv-ekl.de

Wir sind für Sie erreichbar

**von Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr**

Bitte geben Sie die Information weiter und nehmen Sie das Angebot wahr!

Sie melden sich bei unserer Hotline

Ihre Lieferadresse wird aufgenommen

⇒ Ihre Einkaufswünsche werden entgegengenommen

⇒ **Die Einkaufshelfenden erledigen die Einkäufe für Sie immer  
Mo & Mi von 12:00 -17:00 Uhr**

⇒ Die Einkäufe werden zu Ihnen nach Hause gebracht

⇒ Sind die Helfenden bei Ihnen Vorort erhalten Sie einen Anruf—Bitte bleiben Sie erreichbar!

⇒ Ihnen wird der Betrag mitgeteilt oder ein Überweisungsträger vor die Tür gelegt

⇒ Sie legen das Geld oder den Überweisungsträger in einem Umschlag vor Ihre Tür

⇒ Die Einkäufe werden abgestellt, der Empfänger benachrichtigt ohne direkten Kontakt zueinander!



#wellenbrecher

#zusammengeencorona



## Amtlicher Teil

# Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat in öffentlicher Sitzung am 19.10.2020 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 24.11.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

#### Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg „

Auf Grund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenargen die Verlängerung der am 24.11.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg“ als folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Satzung

Die am 24.11.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg“ wird um ein Jahr verlängert.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Langenargen, 19.10.2020

ausgefertigt:  
Langenargen, 20.10.2020

Achim Krafft  
Bürgermeister

Achim Krafft  
Bürgermeister

## LANGENARGEN

Für unsere Bücherei im Münzhof suchen wir baldmöglichst

### eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d)

für Dienstag ganztags (ca. 7 Std.), sowie zur Übernahme von Urlaubs- und Krankheitsvertretung.

#### Zu Ihren Tätigkeiten gehören u.a.:

- Ausleihe und Rücknahme von Medien mit der Bibliothekssoftware Biblis
- Auskunft- und Beratungsdienst
- Rücksortierung der zurückgegebenen Medien
- inhaltliche und technische Einarbeitung von Medien
- Pflege der Medien, insbesondere Zustandskontrolle von zurückgegebenen Medien
- Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen im Erwachsenen- und Kinderbereich

#### Wir erwarten von Ihnen:

- ein freundliches und sicheres Auftreten
- fundierte EDV- und Internetkenntnisse
- Medienkompetenz
- körperliche Belastbarkeit

Für inhaltliche Fragen zu dieser Stelle steht Ihnen die Leiterin der Bücherei im Münzhof, Frau Goldmann, unter Tel. 07543/2559, für personalrechtliche Fragen steht Ihnen der Leiter des Hauptamtes, Herr Bitzer, unter Tel. 07543/9330-22 zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 20.11.2020 an

**GEMEINDE LANGENARGEN**

Hauptamt

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de



## NACHRUF

Am 5. November 2020  
verstarb im Alter von 79 Jahren



# Monika Wund

Frau Wund war insgesamt über einen Zeitraum von mehr als 14 Jahren bei unserer Gemeinde als Raumpflegerin tätig. Sie war eine äußerst pflichtbewusste, fleißige und zuverlässige Mitarbeiterin, die aufgrund ihres freundlichen und hilfsbereiten Wesens von Bürgern, Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt wurde.

Wir verlieren mit Monika Wund eine beliebte ehemalige Kollegin. Die Gemeinde Langenargen wird Frau Wund stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Achim Krafft**  
Bürgermeister

**Christa Tischler**  
Personalratsvorsitzende



Gemeinde Langenargen	Landkreis Bodenseekreis
-------------------------	----------------------------

## Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der

### Wahl Neuwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

am <sup>Wahltag</sup> **08.11.2020**

1. Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl - Neuwahl des Ober-/Bürgermeisters / der Ober-/Bürgermeisterin bekannt gemacht:

1.1 Zahl der Wahlberechtigten	6.382
Zahl der Wähler	3.889
Zahl der ungültigen Stimmzettel	11
Zahl der gültigen Stimmzettel	3.878
Zahl der gültigen Stimmen	3.878

- 1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf <sup>1)</sup>

Familienname, Vorname(n)	Anschrift (Hauptwohnung)	Stimmen
Krafft, Achim	Untere Seestraße 136, 88085 Langenargen	1.903
Münder, Ole	Gartenstraße 6, 97072 Würzburg	1.928
Walkucz, Mark	Nahestraße 18, 55583 Bad Kreuznach	13
Maragudakis, Michael	Am Schloßberg 9, 71720 Oberstenfeld	24
Sonstige		10

- 1.3  Kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Deshalb ist Neuwahl erforderlich, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Die Neuwahl findet statt, wie bereits bekannt gemacht, am Sonntag, dem

Wahltag

29.11.2020

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

vollständige Anschrift der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen

erhoben werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht,

ist nur zulässig, wenn ihm mindestens

64

Wahlberechtigte beitreten.

Langenargen, 13.11.2020

  
Achim Krafft, Bürgermeister



## Zweckverband Breitband Bodenseekreis

### lädt zu Verbandsversammlung ein

Einladung zur 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Bodenseekreis am 19.11.20 von 10.00-12.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Neukirch, Schulstr. 17, 88099 Neukirch

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Sachstandsbericht durch den Geschäftsführer
3. Bericht/ Beschluss über den Jahresabschluss 2019
4. Bericht/ Beschluss über den Wirtschaftsplan 2020/2021
5. Sonstiges

Achim Krafft  
Verbandsvorsitzender

## Gemeindenachrichten

### Digitalisierung im Bürgerservice Plus – Anschaffung von Signaturtablets



Seit kurzem kommen im Bürgerservice Plus Signaturtablets zum Einsatz. Dies ermöglicht eine papierlose Antragstellung der Ausweisdokumente sowie eine papierlose An-, Ab- und Ummeldung. Die erforderliche Unterschrift für einen Antrag erfolgt nun direkt auf dem Tablet und wird automatisch in das entsprechende digitale Formular eingefügt. Auf den Ausdruck und anschließenden Scan des Kontrollblattes kann ab sofort verzichtet werden. Die digitalen Dokumente werden fortan direkt abgelegt. Da das Gewerbeamt ab sofort auch dem Bürgerservice Plus unterliegt, wird auch hier darauf geachtet, papiersparend zu arbeiten. So werden nach Rücksprache mit dem Landratsamt ab Januar 2021 die An-, Ab- und Ummeldungen eines Gewerbes ausschließlich digital abgelegt. Dies ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem digitalen Rathaus.

Die digitalen Dokumente werden fortan direkt abgelegt. Da das Gewerbeamt ab sofort auch dem Bürgerservice Plus unterliegt, wird auch hier darauf geachtet, papiersparend zu arbeiten. So werden nach Rücksprache mit dem Landratsamt ab Januar 2021 die An-, Ab- und Ummeldungen eines Gewerbes ausschließlich digital abgelegt. Dies ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem digitalen Rathaus.

### Offizielle Feierlichkeiten zum Volkstrauertag abgesagt

Die Feierlichkeiten zum Volkstrauertag müssen in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, verbunden mit den nur eingeschränkt möglichen Treffen im öffentlichen Raum und den derzeit herrschenden Maßnahmen zur Eindämmung dieser Pandemie, abgesagt werden. Die Gemeinde Langenargen wird den Opfern der Weltkriege am Samstag, 14. November 2020 im Ortsteil Oberdorf mit einer Kranzniederlegung gedenken und am Sonntag, 15. November 2020 auf dem Friedhof Langenargen, ebenfalls mit einer Kranzniederlegung.

### Hinweis auf Beflagung am Rathaus

Am Sonntag, 15. November 2020 wird das Rathaus aufgrund des Volkstrauertags zur Erinnerung an die Opfer der Weltkriege und des Nationalsozialismus mit einer Trauerbeflagung beflaggt.

### Widerspruchsrecht für die Datenübermittlung

#### Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über

die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensjahr bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§2 Abs. 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz). Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Altersjubilaren und Ehejubilaren an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Jeder Einwohner hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht zu verlangen, dass die Veröffentlichung dieser Daten unterbleibt. Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, **spätestens** zwei Wochen vor dem Tag des Jubiläums eine entsprechende Erklärung gegenüber der Meldebehörde abzugeben. Eine neue Erklärung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine solche Erklärung abgegeben worden ist.

#### Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Namen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Datenübermittlung an Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren sowie Sterbedatum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.